



Brüssel, den 30. Oktober 2015
(OR. fr)

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0264 (COD)

13119/1/15
REV 1

CODEC 1356
EF 189
ECOFIN 771
CONSOM 170

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts ((GA + E).

1. Die Kommission hat dem Rat ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt, am 25. Juli 2013 übermittelt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 11. Dezember 2013² abgegeben.
3. Die Europäische Zentralbank hat ihre Stellungnahme am 5. Februar 2014 abgegeben³.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag am 8. Oktober 2015 festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein⁴.

¹ Dok. 12990/13.

² ABl. C 170 vom 5.6.2014, S. 78.

³ ABl. C 224 vom 15.7.2014, S. 1.

⁴ Dok. 12347/15.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 35/15 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme der luxemburgischen Delegation als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
